

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/13 S

L 9 AL 288/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 689/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat Herrn V M als Prozessbevollmächtigten der Klägerin zurückgewiesen (*Beschluss vom 30.4.2013*). Dagegen hat die Klägerin mit einem am 15.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen - von ihr mitunterzeichneten - Schreiben vom 11.5.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30.4.2013 ist - worauf bereits das LSG hingewiesen hat - gemäß § 73 Abs 3 S 1, § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Einwendungen der Klägerin im Schreiben vom 11.5.2013 rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

